

## Allgemeine Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen

### I. Allgemeines

- Die nachstehenden Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Lieferer nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- Angebote sind stets freibleibend:  
Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferers verbindlich. Soweit Verkaufsstellen oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese zu Ihrer Gültigkeit stets der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- Zeichnungen, Unterlagen, Modelle und Muster bleiben Eigentum des Lieferers, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Sofern der Lieferer Gegenstände nach eingesandten Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Beschreibungen herzustellen hat, haftet der Besteller dafür, dass Schutzrechte Dritter daran nicht bestehen. Macht ein Dritter Schutzrechte geltend, so ist der Lieferer ohne Prüfung der Rechtsgrundlage berechtigt, die weitere Fertigung einzustellen und vom Besteller Ersatz der Aufwendungen zu verlangen. Ferner muss der Besteller den Lieferer von allen Ansprüchen des Schutzberechtigten freistellen.  
Fabrikatorisch erforderliche Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen behält sich der Lieferer vor.
- Werden uns nach Abschluss des Kaufvertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage zu stellen, so sind wir berechtigt, vor Lieferung oder Leistung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### II. Preise

- Die vereinbarten Preise sind bei einer Lieferzeit bis zu 4 Monaten verbindlich. Bei länger vereinbarten Lieferzeiten wie z. B. Abrufaufträgen bleiben im Falle der Erhöhung der Gestehungskosten Preisberichtigungen auf der Basis der am Lieferzeitpunkt gültigen Preise vorbehalten. Dies gilt auch, wenn die Lieferfrist durch vom Besteller zu vertretende Umstände überschritten wird.
- Leihemballagen sind im Preis nicht enthalten. Die Leihgebühr wird separat berechnet. Die Emballagen sind vom Besteller frachtfrei zurückzuschicken.

### III. Lieferungen

#### 1. Warenlieferungen von aTmos

Die Lieferung erfolgt für Inlandslieferungen ab Werk und für Auslandslieferungen frei deutsche Grenze, unverzollt. Versand- und Verpackungsspesen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Ware reist auf Gefahr des Empfängers.

- 2. Auslandsmontageaufträge** erfolgt die Lieferung aller Materialien frei deutsche Grenze, unverzollt, ausschließlich Verpackung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3. Warenlieferungen von aTmos-Artikeln**  
Die Lieferung erfolgt je nach Vereinbarung, ab Werk oder frei Baustelle, einschließlich Verpackung. Das Abladen und Lagern der Ware obliegt dem Besteller. Erfüllungsort für den Versand ist, auch bei frachtfreier Lieferung, die Verladestelle.  
Bei allen Lieferungen, auch frachtfreien Lieferungen, geht die Gefahr einschließlich der Bruchgefahr mit der Übergabe des Gutes an den Transportführer - gleichgültig, ob dieser vom Besteller oder vom Lieferer beauftragt ist - auf den Besteller über. Die Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Anerkennung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Verpackung und der Verladung.  
Falls der Besteller keine besonderen Versandvorschriften erteilt hat, veranlasst der Lieferer die Versendung auf dem nach seinem Ermessen günstigsten Wege.  
Jede Sendung ist auf dem Transport versichert. Transportschäden sind umgehend zu melden. Die Verfolgung der Ersatzansprüche übernehmen wir treuhänderisch für den Käufer, sofern dieser uns die notwendigen bahn- oder speditionssämtlichen Schadensatteste rechtzeitig zur Verfügung stellt.
- Bei Auftragsstornierung ist der Lieferer berechtigt pauschal 10% des Auftragsvolumens für Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.
- Rücksendungen von Waren sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Für nicht vereinbarte Rücksendung übernimmt der Lieferer keine Gewähr. Rückvergütung für unbeschädigte Waren erfolgt mit 15% Abschlag vom Auftragswert für Verwaltung, Prüfung und Einlagerung. Sämtliche Kosten für Fracht, Verpackung und Transportrisiko für Hin- und Rückfahrt gehen voll zu Lasten des Bestellers.

### IV. Lieferfristen

Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Sind zur Ausführung des Auftrages Angaben, Zeichnungen oder Muster des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst, nachdem der Lieferer alle für die Ausführung verbindlichen Unterlagen erhalten hat. Die Lieferfrist verlängert sich - auch bei Verzug - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen sonstigen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eintretenden Ereignissen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, sofern solche Hindernisse auf die Vertragserfüllung nachweislich von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten.  
Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Lieferer baldmöglichst mit. Der Besteller kann vom Lieferer die Erklärung verlangen, ob er zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Lieferer nicht unverzüglich, kann der Besteller zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.  
Dies gilt nicht für Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  
Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Besteller sich mit dem ihm treffenden Vertragsverpflichtungen in Verzug befindet.  
Für durch Verschulden von Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen hat der Lieferer in keinem Fall einzustehen.

### V. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt.  
Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.  
Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Lieferer übergehen:  
Der Besteller tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihn aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, daß der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Ware mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiter verkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Lieferer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Werden die Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilsmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.  
Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

### VI. Gewährleistung

Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit zu prüfen. Mängel hat er innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt durch schriftliche Anzeige an den Lieferer zu rügen.  
Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Lieferers Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Mängelbeseitigung ist dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls entfällt jede Gewährleistung. Last der Lieferer, die ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder ist die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung unmöglich oder vom Lieferer verzögert worden, so steht dem Besteller nach seiner Wahl das Recht zur Wandelung oder Minderung zu.  
Fehlt der gelieferten Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern.

#### Die Gewährleistungsfrist für aTmos-Artikel beträgt:

- 6 Monate für Elektroartikel als Handelsware
- 12 Monate für alle Handelsartikel außer 1.
- 24 Monate für alle vom Lieferer montierten Anlagen.

Die Gewährleistungsfrist auf aTmos-Artikel erfolgt gemäß gesonderter Garantieerklärung.

### VII. Montagebedingungen

Sollen Artikel durch den Lieferer montiert werden, gelten zusätzlich folgende Bedingungen: Zu den bauseits oder durch den Besteller zu erbringenden Leistungen gehört:

- Die Annahme der Warenlieferung, die Prüfung auf Vollständigkeit und Beschaffenheit und auf eigenes Risiko die ordnungsgemäße Lagerung auf der Baustelle bis zum Abschluß der Montagearbeiten.
- Das kostenlose Transportieren von vorweggelieferten Bauteilen zur Verwendungsstelle.
  - Das vollständige Einrüsten der Arbeitsstelle von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz oder
  - Das Stellen von leichten, fahrbaren Gerüsten im Arbeitsbereich, sofern das Verschieben der Gerüste von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz ohne Behinderung erfolgen kann. Ist dies nicht gegeben, hat eine Einrüstung nach 3.1. zu erfolgen.
  - Eventuell erforderliche Umrüstungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Die Einrüstung und Gerüste müssen den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
  - Das Erstellen von Durchbrüchen, Mauerschlitzen sowie Bohrungen für Wellendurchführungen.
  - Die kostenlose Zurverfügungstellung des Baustromes sowie die Gestellung eines Stromanschlusses in Arbeitsnähe.
  - Das elektrische Verkabeln und Anschließen von Elektrogeräten in Elektro-, Pneumatikanlagen. Die komplette Installation der elektrisch betriebenen Anlagen hat nach unseren Angaben und Schaltplänen zu erfolgen.
- Die ausdrückliche Abrufung der Montage mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Montagetermin.
- Die Aushändigung der Zeichnungen mit notwendigen Erläuterungen an die Monteure, an welchen Stellen unsere Bauelemente einzubauen und die Bedienungselemente zu installieren sind.
- Auf Aufforderung die kostenlose Stellung von Hilfskräften und Transportmitteln.
- Ermittlung von Hinweisen auf besondere Baustellenvorschriften.  
Die Montagepreise basieren auf normalen Baustellenverhältnissen. Erschwerende Voraussetzungen an der Baustelle, kostenerhöhende Terminverschiebungen, Montageunterbrechungen, vergebliche Baustellenanfahrten etc. sind im Montagepreis nicht berücksichtigt und müssen - soweit nicht durch den Lieferer zu verantworten - zusätzlich vergütet werden.

### VIII. Abnahme

- Sobald der Lieferer dem Besteller die Fertigstellung bzw. die Betriebsbereitschaft des Liefergegenstandes anzeigt, ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet. Bei auftretenden Mängeln ist entsprechend unseren allgemeinen Lieferbedingungen zu verfahren.
- Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nach Anzeige der Montagebeendigung bzw. Betriebsbereitschaft durch Verschulden des Bestellers eine Woche verstrichen ist, ohne dass eine Abnahme erfolgte.
- Nach erfolgter Abnahme haften wir nicht mehr für erkennbare Mängel, wenn diese bei der Abnahme nicht ausdrücklich schriftlich festgehalten wurden.

### IX. Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug und unabhängig vom Eingang der Ware zu leisten, falls nicht schriftlich abweichendes vereinbart ist.
  - Warenlieferung aTmos-Artikel  
Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.
  - Montageaufträge bis EUR 5.000,00 Auftragswert (Nettowarenwert)  
Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.
  - Montageaufträge über DM 10.000,00 Auftragswert (Nettowarenwert)  
Zahlung: 1/3 des Auftragswertes bei Bestellung  
1/3 nach Fertigstellung  
innerhalb 10 Tagen nach Schlussrechnungsdatum netto Kasse.
- Die Einbehaltung von Sicherheitsbeträgen ist ausgeschlossen.
- Sicherheitsleistungen in Form von Sichtwechseln oder anderer Art seitens des Lieferers sind ausgeschlossen.
- Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Geltendmachung weiterer Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Zahlungen an Angestellte oder Vertreter des Lieferers können nur dann mit befreiender Wirkung erfolgen, wenn diese eine Inkassovollmacht vorlegen.
- Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen etwaiger vom Lieferer besittener Gegenansprüche sind nicht statthaft.

### X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Riedstadt.  
Gerichtsstand bei Vollkaufleuten für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten und bei nicht Vollkaufleuten für das gerichtliche Mahnverfahren ist Riedstadt. Die Rechtsbeziehungen der Parteien regeln sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

- Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall gilt ersatzweise eine Regelung als vereinbart, die der Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.